

## Förderabwicklung

# „Stolz auf unser Dorf – Generationen verbinden“

- 1. Die Förderung der Aktion „Stolz auf unser Dorf – Generationen verbinden“ wird vom Land NÖ vergeben.** Die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN ist die abwickelnde Institution.
- 2. Grundlagen der Förderung:**
  - Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich
  - Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024
  - Durchführungsbestimmungen 2024 der Förderung im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklung 2024, Fördermaßnahme 5.1.
- 3. Fristen:**

Der Aktionszeitraum läuft von Ihrer Online-Einreichung bis zum 31. Oktober 2024. Der Leistungszeitraum, Rechnungen und Belege müssen in diesem Zeitraum fallen und auf die Förderwerberin/den Förderwerber lauten. Die Abrechnung möge so bald als möglich, spätestens jedoch bis 31. Jänner 2025 erfolgen.
- 4. Förderabrechnung:**
  - Der Auszahlungsantrag ist ausnahmslos online unter folgendem Link anzubringen: **www.raumordnung-noe.at/infostand/dorf-und-stadterneuerung-2024**
  - Kleinprojekte im Rahmen von „Stolz auf unser Dorf“ - Auszahlungsantrag
  - Im Auszahlungsantrag muss ein Konto bzw. Sparbuch mit IBAN-Nr. des Förderwerbers/der Förderwerberin angegeben sein.  
Die Auszahlung kann NICHT an private Kontonummern erfolgen.
  - Der Abrechnungen sind an die Förderwerberin/den Förderwerber adressierte Rechnungen und Kassabelege sowie Kontoauszüge beizulegen  
Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80 % (der abgerechneten Kosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichter und bewilligter Aktion.  
Essens- und Getränkerechnungen können bis 10 % der Gesamtfördersumme, max. € 250,-- anerkannt werden.
  - Eine Projektbeschreibung ist anzufügen (Beilagen, Projektdokumentation)
  - Einnahmen bzw. voraussichtliche Einnahmen aus Buchverkäufen reduzieren die förderbaren Kosten und müssen bei der Förderabrechnung angegeben werden. (Anmerkungen)
  - Die Publizitätserfordernisse sind einzuhalten bzw. beizulegen.
- 5. Nicht anerkenbare Kosten:**
  - Veranstaltungen können NICHT gefördert werden. Gagen und Kosten um Veranstaltungsequipment auszuleihen werden ebenfalls nicht gefördert. Die Anschaffung von Veranstaltungsequipment ist förderbar.
  - Personalkosten (Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter und ehrenamtliche Arbeit) sind NICHT förderfähig.
  - Aktionen und Maßnahmen, deren Kosten sich auf weniger als € 500,-- belaufen, können finanziell NICHT unterstützt werden.

## 6. Publizitätspflicht:

- Ein Foto des Projektes mit beigelegtem Plakat „Stolz auf unser Dorf“ (Bildqualität mit einer Auflösung von 1 bis max. 3 MB) und ein medialer Bericht aus regionalen Medien bzw. Gemeindezeitung oder Website der Gemeinde/des Vereines sind der Abrechnung beizulegen.
- Auch bei Druckwerken gilt Informations- und Publizitätspflicht. Das Logo wird auf Anfrage an **kleinprojekte@dorf-stadterneuerung.at** zugesandt bzw. kann auch unter **www.dorf-stadterneuerung.at** heruntergeladen werden.
- Die Plakette ist nach Erhalt auf das geförderte Projekt anzubringen.

## 7. Datenschutz:

- Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass ihre/seine Daten und Fotos von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN, Purkersdorfer Straße 6a, 3100 St. Pölten, zum Zwecke der Dokumentation für die Förderabrechnung gespeichert werden müssen. Sie/er wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine Daten aus diesem Grund (Förderabrechnung) an den Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung und an die Förderstelle des Landes NÖ (Abt. RU7) weitergegeben werden. Die Förderwerberin/der Förderwerber wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung behandelt werden.
- Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass Bilder, die dem Auszahlungsantrag beigelegt werden, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN, des Vereines der NÖ Dorf- und Stadterneuerung und des NÖ Landesregierung in jeglicher Form veröffentlicht werden dürfen (zB Druckwerke, Social Media, Website).

8. Zu Unrecht erhaltene Fördermittel (Nichteinhaltung der Förderbedingungen) werden von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN von der Förderwerberin/dem Förderwerber zurückgefordert.

9. Bei Fragen stehen Ihnen die Regionsleiterinnen und Regionsleiter bzw. die Regionalberaterinnen und Regionalberater der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN zur Verfügung: **www.dorf-stadterneuerung.at/team**